

Amtliches und Syndikate

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

richtige Vertretung ihrer Interessen gegeben sein. Voraussetzung dafür ist eine Organisationsform, die der einzelnen Firma die Möglichkeit gibt, sowohl für sich wie auch in Verbindung mit ihren näheren Berufskollegen einen mitbestimmenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Organisation auszuüben. Also auch hier sorgfältiger Aufbau mit Gliederung nach Hauptindustriezweigen und Spezialbranchen.

D) Die Organisation muß befähigt sein, auch selbständig Import- und Exportgeschäfte durchführen zu können.

Gründe:

1. Die eigene Betätigung der Organisation im Importgeschäft wird notwendig sein:

- um an einer möglichst großen und zweckmäßigen Devisenbeschaffung mitzuwirken,
- um auf Wunsch durch Kollektiveinkauf für die Industrie billige Preise erzielen zu können,
- um überall dort unterstützend einzutreten, wo es das Interesse der Industrie erheischt.

2. Die eigene Betätigung der Organisation im Exportgeschäft wird erforderlich sein in all den Fällen, in welchen einzelne Firmen oder Interessentengruppen in Ermangelung eigener Absatzorganisationen dies wünschen.

Auf Grund des eben Angeführten wird die Organisation ungefähr folgende Gestalt zeigen müssen:

Das Fundament bilden die in Konzerne zusammengefaßten Hauptindustrien des Landes etwa nach der Gruppierung: Konzern der Textil-Industrien, der Maschinen-Industrien, der Chemischen Industrien, der Lederverarbeitenden Industrien, der Uhrenindustrie etc., wobei zu bemerken ist, daß, um einer Zersplitterung vorzubeugen, die Zahl der Konzerne eine beschränkte sein soll.

Jeder Industriekonzerne gliedert sich in so viel Gruppen als Spezialindustrien in ihm vertreten sind.

Beispiel: Der chemische Konzern müßte umfassen: eine Gruppe Farbstofffabrikanten, Riechstofffabrikanten, Pharmazeutikfabrikanten, Lackfabrikanten u. s. w.

Die Vertretung der Gruppen geschieht innerhalb des als Genossenschaft gedachten Gesamtkonzerns durch die Gruppensovieträte, welche von den der Gruppe angehörenden Firmen besetzt werden.

Die Aufgaben der Gruppenräte sind vorgezeichnet in der Behandlung aller Fragen, welche die Spezialindustrien betreffen, die jeweils zur Gruppe gehören.

Die Verwaltung des ganzen Industriekonzerne untersteht dem Verwaltungsrat, der sich aus dem Präsidenten, einem Vertrauensmann (Delegierter des Verwaltungsrates) und aus je zwei aus den Gruppenräten zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt.

Der Delegierte des Verwaltungsrates besorgt mit seinem Stabe die eigentliche Geschäftsführung der Genossenschaft. Er ist als Vertrauensmann Präsident sämtlicher Gruppenräte.

Soweit der Aufbau des Industriekonzerne.

Die Summe sämtlicher Industriekonzerne bildet ebenfalls eine Genossenschaft, welche die Hauptvalutaausgleichsstelle ist. Da bei ihr alle Importdevisen zusammenlaufen, nimmt sie deren Verteilung unter die Industriekonzerne vor, welche ihrerseits und mit Hilfe von Verwaltungsrat und Gruppenräten die Devisenkontingentierung bis auf die Spezialindustriegruppe resp. die einzelne Firma durchführen.

6. Schlußwort.

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtungen angelangt, welche in der Schaffung einer an sich sehr bedeutenden Organisation gipfeln.

Darf nun ein solcher Apparat auf vorbehaltlose Zustimmung seitens der Schweizer Industriellen rechnen?

Wird nicht vielmehr der traditionelle in unserem Wirtschaftsleben verankerte Hang nach Handelsfreiheit nach bald 5 Kriegsjahren jeder neuen Organisation abhold sein?

Sicherlich wäre der Zeitpunkt zur Propagierung solcher Ideen heute nichts weniger als günstig, wenn nicht ein stärkerer Faktor für sie werben würde: die Not! Die Not, die uns zwingt, unserer Industrie die Absatzmärkte des Ostens wieder zu erschließen.

Da bei den obwaltenden Umständen kaum ein Zweifel darüber herrschen wird, daß ohne Organisation dieser Handelsverkehr überhaupt nicht aufgenommen werden kann, ist es ein Gebot der Klugheit nicht, einer scheinbaren Handelsfreiheit willen mit unzureichenden Maßnahmen zu beginnen.

Richtiger dürfte es sein — trotz aller durchaus begreiflichen Organisationsmüdigkeit — aus den gegenwärtigen Verhältnissen die vollen Konsequenzen zu ziehen und ein wohldurchdachtes und richtig aufgebautes Ganzes zu schaffen.

Am Schlusse der Sitzung wurden nach erfolgter Diskussion Delegierte von sämtlichen vertretenen Textil-Industrie-Verbänden ernannt, welche das Projekt praktisch durcharbeiten sollen, damit möglichst bald dasselbe sich wenn möglich verwirklichen läßt.

Beim Abgang dieses Artikels sind denn auch bereits die Statuten entworfen, und wir werden nicht verfehlen, unsere Leser über diese unsere Industrie so hochwichtige Angelegenheit stets auf dem Laufenden zu halten.

Amtliches und Syndikate

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Gemäß Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Mai 1919 sind bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung unter andern Wollgewebe und Konfektionswaren zur Ausfuhr über die Zollämter der schweizerisch-französischen und der schweizerisch-italienischen Grenze freigegeben.

Ausfuhr von Textilwaren nach Holland. Die Holländische Handelskammer für die Schweiz in Zürich teilt mit, daß aus einem Bericht der N. O. T. über die Ausladungen der in plombierten Wagen und mit Schiff nach Holland gesandten schweizerischen Textilwaren hervorgeht, daß viele Exportfirmen die für einen *einzigsten* Kunden bestimmte Sendung in zahlreichen kleinen Paketen verschickt haben. Dadurch wird die Sortierung erschwert und die Möglichkeit eines Verlustes geschaffen. Die N. O. T. ersucht daher die Schweizer-Firmen ihre Sendungen in Zukunft nach Möglichkeit nicht zu zerlegen und soweit dies angängig ist, die Ware in *Kisten* zu verpacken.

Konventionen

Verband schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten. Am 30. Mai hat die *Generalversammlung* des Verbandes schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn H. Heer, stattgefunden. Die ordentlichen Punkte der Tagesordnung fanden rasch ihre Erledigung. An Stelle des nach langjähriger Tätigkeit aus dem Vorstande austretenden Herrn Dr. A. Schwarzenbach, wurde als neues Mitglied des Vorstandes gewählt, Herr Hans Näf, in Firma Seidenstoffwebereien vorm. Gebr. Näf A.-G.

Die Versammlung genehmigte alsdann, nach Entgegennahme eines Berichtes des Herrn U. Vollenweider, den vom Vorstande ausgearbeiteten Entwurf einer *Vereinbarung über die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von kaufmännischen Angestellten*. Der Entwurf soll nunmehr dem Schweizerischen Volkswirtschafts-Departement zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Versammlung nahm endlich mit Genugtuung Kenntnis von der soeben durch die Presse veröffentlichten Note des Bundesrates in bezug auf die Aufhebung der S. S. S. und der einschränkenden Bestimmungen auf die Ausfuhr nach Deutschland. Sie war sich dabei allerdings bewußt, daß es mit der Aufhebung der S. S. S. allein nicht getan sei, sondern daß die deutsche Regierung ihrerseits ebenfalls Hand bieten müsse, um die Einfuhr von Seidenwaren zu ermöglichen und die Bezahlung unserer Artikel sicherzustellen.

Schweizerisches Wirkerei-Export-Syndikat Zürich. Diese mit Sitz in Zürich gegründete *Genossenschaft* bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Verbandsmitglieder mit Bezug auf den Export durch eine *gemeinsame Exportorganisation* nach den durch Generalversammlungsbeschluß noch zu bestimmenden Ländern. Mitglied können ausschließlich schweizerische Einzel-firmen, sowie juristische Personen der *Wirkerei-* und *Strickerei-*